

## **Informationsblatt zum Antragsverfahren über die Anerkennung der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen nach § 8a Bildungslaufbahnverordnung (BLVO)**

### **1. Wer ist antragsberechtigt?**

Antragsberechtigt sind

- Lehrkräfte mit der Befähigung für den Laufbahnzweig der Lehrerin und des Lehrers nach § 8 BLVO,
- Lehrerinnen/Lehrer unterer Klassen mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 11,
- Sonderschullehrer/Sonderschullehrerinnen mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR.

#### Hinweis:

Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrerin oder Lehrer unterer Klassen, die sich derzeit in der Besoldungsgruppe A 11 bzw. der Entgeltgruppe E 10 befinden, müssen zunächst die Voraussetzungen für die Beförderung nach A 12 bzw. Höhergruppierung nach E 11 erfüllen.

### **2. Welche Fristen gelten für die Antragstellung?**

Die Verleihung von Ämtern des Laufbahnzweiges der „Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen“ oder eine Höhergruppierung für Lehrkräfte, die aus den Laufbahnzweigen der Lehrerin und des Lehrers (§ 8 BLVO), der Laufbahn der Lehrers (§ 41 Absatz 1 Nr. 3 BLVO i. V. m. § 5a Schullaufbahnverordnung) und der Laufbahn des Sonderschullehrers (§ 41 Absatz 1 Nr. 4 BLVO i. V. m. § 7a Schullaufbahnverordnung) wechseln, war nach Änderung der Bildungslaufbahnverordnung zum 01.08.2019 möglich. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (II E 1.3 / II E 1.4) ein *Antrag auf Anerkennung* vollständig ausgefüllt vorliegt, können die Anerkennung der Befähigung für das Amt der Lehrkraft an Grundschulen und die Beförderung bzw. Höhergruppierung erfolgen. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Antragsbearbeitung verarbeitet.

### **3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um einen positiven Anerkennungsbescheid zu erhalten?**

Sie erfüllen die Voraussetzungen, wenn ...

- Sie als Lehrkraft im Schuldienst des Landes Berlin tätig sind und mindestens vier Jahre als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten oder staatlich anerkannten Ersatzschule unterrichtet haben (Näheres siehe unten),
- Sie insgesamt 30 Zeitstunden (1800 Minuten) Fortbildung seit 2004 durchlaufen haben (Näheres siehe unten) und Ihre Schulleitung dies auf dem *Antrag auf Anerkennung* bestätigt  
oder Sie Seminarleiterin, Seminarleiter, Fachseminarleiterin, Fachseminarleiter, Schulberaterin oder Schulberater waren oder sind  
oder Sie von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angebotene ergänzende bzw. erweiternde Studien oder eine Qualifikation bzw. einen Lehrgang nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) absolviert haben,
- Ihre Bewährung im Schuldienst durch Ihre Schulleiterin oder Ihren Schulleiter auf dem *Antrag auf Anerkennung* bestätigt wird.

#### **4. Wann ist die Voraussetzung „vier Jahre Unterrichtstätigkeit“ erfüllt?**

Die Voraussetzung „vier Jahre Unterrichtstätigkeit“ ist erfüllt, wenn die Lehrkraft im Anschluss an den Vorbereitungsdienst/das Referendariat mindestens vier Jahre in Vollzeit oder mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit an einer öffentlichen Schule, einer genehmigten oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule tätig war. Bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt eine proportionale Verlängerung. Auf die o.g. erforderliche Beschäftigungsdauer sind Zeiten nach § 74 Absatz 3 und § 55 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (Elternzeit oder Pflege von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) bis zu einer Dauer von zwei Jahren anrechenbar. Die vorgenannte Anrechnung führt nicht zur Reduzierung des Umfangs der erforderlichen Fortbildungen von insgesamt 30 Zeitstunden.

#### **5. Mit welchen Fortbildungen ist die Voraussetzung „Fortbildungsverpflichtung seit 2004“ erfüllt?**

Sie müssen seit 2004 insgesamt 30 Zeitstunden (1800 Minuten) Fortbildung durchlaufen haben. Für die Aufstellung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht steht das gesonderte Formular *Liste besuchter Fortbildungen vor Antragstellung* zur Verfügung, das die Antragsbearbeitung durch Ihre Schulleiterin oder Ihren Schulleiter unterstützen soll. Die Fortbildungsvoraussetzung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird durch Fortbildungen zur Förderung pädagogischer Kompetenzen (fachlich, methodisch, sozial) erfüllt. Als Fortbildungen nicht anerkannt werden z. B. Präsenztage, die ausschließlich Konferenzcharakter (in Hinsicht auf Organisation) haben, reine Schulverwaltungsthemen, Verwaltungs- und Dienstrecht, Erste-Hilfe-Kurse, Dienstbesprechungen, allgemeine Sitzungen etc.

Mit einer erfolgreichen Teilnahme an ergänzenden oder erweiternden Studien, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeboten wurden, oder der erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifikation bzw. einem Lehrgang nach der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) gilt die Fortbildungsverpflichtung im Umfang von 30 Zeitstunden als erbracht.

Seminarleiterinnen und Seminarleiter, Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter sowie Schulberaterinnen und Schulberater sind ebenfalls von der o. g. Fortbildungspflicht befreit, da diese Tätigkeiten grundsätzlich mit vorbereitender und begleitender Fortbildung verbunden sind.

#### **6. Mit welchen Fortbildungen kann ich meine Pflicht zur Fortbildung in den auf die Anerkennung folgenden drei Jahren erfüllen?**

Mit der Antragstellung verpflichten Sie sich, in den drei Jahren nach der Anerkennung der Befähigung für das Lehramt der Lehrkraft an Grundschulen insgesamt weitere 30 Zeitstunden (1800 Minuten) Fortbildung in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder Heterogenität zu besuchen und gegenüber Ihrer Schulleiterin/Ihrem Schulleiter und der Personalstelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung nachzuweisen.

Die Fortbildungen müssen die Förderung pädagogischer Kompetenzen (fachlich, methodisch, sozial) unterstützen. Als Fortbildungen nicht anerkannt werden z. B. Präsenztage, die ausschließlich Konferenzcharakter (in Hinsicht auf Organisation) haben. Dasselbe trifft für Erste-Hilfe-Kurse, Dienstbesprechungen, allgemeine Sitzungen etc. zu.

Bitte belegen Sie die besuchten Fortbildungen und die entsprechenden Nachweise in der *Dokumentation besuchter Fortbildungen nach Anerkennung* und legen Sie diese unaufgefordert in regelmäßigen Abständen (etwa einmal pro Jahr) Ihrer Schulleiterin oder Ihrem Schulleiter zur Kenntnis und Abzeichnung vor. Hierfür steht ein gesondertes Formular zur Verfügung, auf dem Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter am Ende des Dreijahreszeitraums bestätigt, dass Sie die Pflicht zur Fortbildung im Umfang von 30 Zeitstunden (1800 Minuten) erfüllt haben. Die unterschriebene Bestätigung reichen Sie dann bei der Personalstelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung zur Verwahrung in Ihrer Personalakte ein.

Bei Dienstkräften, die während der drei Jahre nach der Anerkennung der Befähigung für das Amt der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen in den Ruhestand treten, in den Ruhestand versetzt werden oder das Rentenalter erreichen oder in Rente gehen, reduziert sich der Umfang der erforderlichen Fortbildung in dem Verhältnis in dem die Zeit der Tätigkeit zu drei Jahren steht. Auch wenn Beamtinnen und Beamte aufgrund von § 38 Absatz 2 Landesbeamtengesetz über die gesetzliche Altersgrenze hinaus tätig sind, besteht die Verpflichtung zum Nachweis der nachlaufenden Fortbildung.

### **7. Welche Konsequenzen hat eine Nichteinhaltung meiner Verpflichtung, weitere Fortbildungen zu besuchen?**

Die Teilnahme und der Nachweis über die Fortbildung in den auf die Anerkennung folgenden drei Jahren sind Dienstpflichten gemäß § 18 Laufbahngesetz. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung hat disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

### **8. Was passiert, wenn ich die geforderten Voraussetzungen noch nicht erfülle?**

Soweit Sie noch nicht vier Jahre im Schuldienst beschäftigt sind, warten Sie mit der Antragstellung bis zum Erreichen dieses Zeitpunkts ab. Entsprechendes gilt, wenn Sie die gemäß § 3a Absatz 2 Nr. 3 BLVO erforderlichen Fortbildungen noch nicht nachweisen können.

### **9. Auf welcher Grundlage bestätigt meine Schulleiterin oder mein Schulleiter die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung?**

Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter bestätigt auf dem *Antrag auf Anerkennung*, dass Sie die Fortbildungsverpflichtung seit 2004 gemäß § 3a Absatz 2 Nr. 3 BLVO erfüllt haben.

Dazu dokumentieren Sie gegenüber Ihrer Schulleiterin oder Ihrem Schulleiter die von Ihnen wahrgenommenen Fortbildungen. Hierfür gibt es das gesonderte Formular *Liste besuchter Fortbildungen vor Antragstellung*, das die Antragsbearbeitung durch Ihre Schulleiterin oder Ihren Schulleiter unterstützen soll. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleibt es jedoch freigestellt, Fortbildungsnachweise von Ihnen zu verlangen, wenn sie bzw. er dies als notwendig für die Erteilung der Bestätigung erachtet.

Für die Bestätigung der Fortbildungsverpflichtung im Sinne des § 3a Absatz 3 BLVO in den drei Jahren nach der Anerkennung steht die *Dokumentation besuchter Fortbildungen nach Anerkennung* zur Verfügung. Am Ende des Dreijahreszeitraums bestätigt Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter auf dieser Dokumentation, dass Sie die Pflicht zur Fortbildung im Umfang von 30 Zeitstunden (1800 Minuten) nach der Anerkennung erfüllt haben. Die unterschriebene Bestätigung reichen Sie dann bei der Personalstelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung zur Verwahrung in Ihrer Personalakte ein.

### **10. Rechtsvorschriften**

§ 3a Bildungslaufbahnverordnung neu, § 8a Bildungslaufbahnverordnung, § 41 Bildungslaufbahnverordnung, § 5a Schullaufbahnverordnung, § 7a Schullaufbahnverordnung und § 18 Laufbahngesetz